



Stellungnahme

Bundesverband Geothermie e. V.

Gesetzentwurf der Bundesregierung
**Entwurf eines Gesetzes zur Beschleunigung der Genehmigungsverfahren
von Geothermieranlagen, Wärmepumpen und Wärmespeichern sowie zur
Änderung weiterer rechtlicher Rahmenbedingungen für den
klimaneutralen Ausbau der Wärmeversorgung**
BT-Drucksachen 20/13092, 20/13556

Dem Ausschuss ist das vorliegende Dokument in nicht barrierefreier Form zugeleitet worden.

Siehe Anlage

Stellungnahme des Bundesverbandes Geothermie e. V. (BVG) zum Entwurf eines Gesetzes zur Beschleunigung von Genehmigungsverfahren für Geothermieanlagen, Wärmepumpen und Wärmespeicher sowie weiterer rechtlicher Rahmenbedingungen (GeoWG, Regierungsentwurf vom 4. September 2024)

ZUSAMMENFASSUNG

Der Bundesverband Geothermie e. V. (BVG) begrüßt ausdrücklich den Gesetzesentwurf der Bundesregierung zur Beschleunigung von Genehmigungsverfahren für Geothermieanlagen, Wärmepumpen und Wärmespeicher (GeoWG). Die Schaffung eines ersten geothermiespezifischen Stammgesetzes stellt einen Meilenstein für den Ausbau der Technologie dar. Der Entwurf enthält bereits einige Maßnahmen, die gut geeignet sind, um die Umsetzung von Geothermieprojekten zu beschleunigen.

Insbesondere begrüßt der BVG folgende Ansätze des Entwurfs:

- Festschreibung des überragenden öffentlichen Interesses an der Nutzung der Geothermie,
- Feststellung, dass seismische Explorationen i. d. R. nicht zu einer mutwilligen Beunruhigung wildlebender Tiere führen,
- Verfahrenserleichterungen wie:
 - die Flexibilisierung und Laufzeitverlängerung von Hauptbetriebsplänen,
 - die Fristsetzung für Stellungnahmen nachgeordneter Behörden,
 - die Fristsetzung für die Prüfung der Vollständigkeit der Unterlagen,
 - die Reduzierung des Genehmigungsaufwands für kleinere Anlagen der oberflächennahen Geothermie,
 - die Beschleunigung von Rechtsschutzverfahren.

1. Vorschläge zur Ergänzung

Der vorliegende Gesetzesentwurf lässt neben guten Ansätzen auch einige wichtige Punkte vermissen, die eine noch stärkere Beschleunigung ermöglichen würden. Insbesondere die folgenden Maßnahmen – aber nicht ausschließlich – sind für den beschleunigten Markthochlauf der Geothermie von zentraler Bedeutung.

- **Flächenverfügbarkeit:**
 - a. allgemeine Duldungspflicht: Bei der Vorbereitung von seismischen Messungen muss die Zustimmung einzelner Grundstückseigentümer zur Genehmigung der Auslage von Geophonen und Benutzung von Wegen eingeholt werden. Hier entsteht aktuell ein erheblicher, bürokratischer Aufwand. Um diesem entgegenzuwirken, sollte eine allgemeine Duldungspflicht für solche kurzzeitigen und kaum spürbaren Maßnahmen eingeführt werden.

- b. Bereitstellungspflichten für die öffentliche Hand: Bund, Länder und Kommunen sollten geeignete Flächen für Bohrplätze, Heizwerke, Wärmenetze sowie zur Installation von Erdwärmekollektoren und Sondenfelder bereitstellen, um den Ausbau der Geothermie zu vereinfachen. Dies kann durch eine Ergänzung des *GeoWG (Stammgesetz)* geregelt werden.
- **Vereinfachung der Vorhabenzulassung für tiefe Geothermie:**
 - a. Einbeziehung Heizzentrale und Stromerzeugung in Bergrecht und UVP-Vorprüfung: Nach gängiger Praxis unterfällt bei Geothermieranlagen (Wärme und/oder Strom) nur der Primär- bzw. Thermalwasserkreislauf dem Bergrecht. Obertägige Anlagenbestandteile zur Bereitstellung von Fernwärme und Strom unterliegen dem Baurecht. Die getrennte Aufsicht durch Bergbehörden und Baubehörden führt zu erhöhtem Verwaltungsaufwand. Die Nutzung der Erdwärme in Heizwerken und Kraftwerken sollte deshalb durch Änderung des Bundesberggesetzes in den Gewinnungsbegriff und damit in den Anwendungsbereich des Bergrechts und den Zuständigkeitsbereich der Bergbehörden einbezogen werden.
 - b. Keine UVP-Pflicht bei Zirkulation von Thermalwasser ohne Änderung der Zusammensetzung: Bei der geothermischen Nutzung wird Grundwasser in einem geschlossenen Kreislauf geführt. Erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen, wie sie bei einseitigen Entnahmesystemen oder einer Grundwasseranreicherung mit Oberflächenwasser auftreten können, sind insbesondere bei geschlossenen Tiefengrundwasserkreisläufen nicht zu befürchten. Die UVP-Pflicht sollte daher für solche geothermischen Anlagen aller Größen abgeschafft werden.
 - c. Konzentrationswirkung auf Antrag: Für Geothermieranlagen sind derzeit verschiedene Genehmigungen unterschiedlicher Behörden für verschiedene Aspekte des Betriebs erforderlich. Der Projektentwickler sollte eine Wahlmöglichkeit bekommen, ob er die Zulassungsverfahren in einem einheitlichen Verfahren konzentrieren will. Eine einheitliche Zulassung mit Konzentrationswirkung ist aber nur sinnvoll, soweit der Unternehmer bereit und in der Lage ist, die Antragsunterlagen für alle eingeschlossenen Entscheidungen zum gleichen Zeitpunkt einzureichen und die Einhaltung aller Genehmigungsvoraussetzungen nachzuweisen. Ist das nicht der Fall, soll er weiterhin die Möglichkeit haben, die erforderlichen Entscheidungen separat zum jeweils passenden Zeitpunkt zu beantragen.
- **Verzicht auf Förderabgabe**: § 31 BBergG sieht aktuell die Möglichkeit einer Förderabgabe für die Zirkulation von Thermalwasser bzw. darin enthaltener Erdwärme (als bergfreien Bodenschatz) vor. Gängige Praxis ist, dass Geothermieranlagen durch Landesrecht von dieser Zahlung befreit sind. § 31 BBergG sollte so ergänzt werden, dass Geothermieranlagen von der Förderabgabe generell befreit sind. Der Staat sollte für etwas, das er fördert, keine Abgaben erheben.

2. Vorschläge für Verbesserungen im Gesetzentwurf

Der BVG sieht Anpassungsbedarf bei folgenden Regelungen im GeoWG:

a) GeoWG § 2 Anwendungsbereich – Erweiterung des Anwendungsbereichs auf Nutzung

Das GeoWG sollte sich auf alle Schritte der Umsetzung von Geothermieranlagen beziehen, also die Aufsuchung (z. B. seismische Voruntersuchungen), die Gewinnung (= Förderung von Erdwärme) und die Nutzung (z. B. Bereitstellung von Fernwärme oder Strom).

b) GeoWG § 7 Ansprüche bei Nutzungsbeeinträchtigung – Streichung Nummer 1

Die geplante Konkretisierung einer unwesentlichen Beeinträchtigung durch eine Temperaturdifferenz von 6 Kelvin in Nummer 1 sollte gestrichen werden. Sie ist zu eng und unpassend für die tiefe Geothermie und ohne nähere Angaben zu Ort und Zeit auch für die oberflächennahe Geothermie zu unbestimmt.

3. Zusätzliche Maßnahmen

Der BVG empfiehlt folgende zusätzliche Maßnahmen, um den Ausbau der Geothermie umfassend zu unterstützen:

- a) Privilegierung von Geothermievorhaben im bauplanungsrechtlichen Außenbereich
 - a. aktuell im Gesetzesvorhaben [Gesetz zur Stärkung der integrierten Stadtentwicklung](#) (Art. 1 – Änderungen des Baugesetzbuches, Nummer 28, Doppelbuchstabe bb) aufgenommen
- b) Erleichterungen für oberflächennahe Geothermie
 - a. Ausnahme der oberflächennahen Geothermie von einer bergrechtlichen Genehmigung soll aktuell durch das [Bürokratieentlastungsgesetz IV](#) (Art. 36) eingeführt werden
 - b. Ausnahme von Geothermiebohrungen bis zu einer Tiefe von 400 Metern von den Zulassungsbeschränkungen zur Sicherung der Standortsuche für ein atomares Endlager (§ 21 StandAG)
- c) Beschleunigungsgebiete für tiefe und oberflächennahe Geothermie
- d) Naturschutzrechtliche Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen: Freie Wahl zwischen Realkompensation und monetärem Ausgleich
- e) Schaffung einer bundeseinheitlichen Tiefbohrverordnung
- f) Erleichterungen beim Einsatz von Glykolen in Wärmenetzen
- g) Verringerung der Bauzeitbeschränkungen (z. B. durch Vegetationsperioden)
- h) Sicherstellung fairer Preise und Investitionssicherheit für Geothermieprojekte
- i) Förderung eines speziellen Explorationsprogramms zur Verbesserung der Datenlage

Fazit

Der Bundesverband Geothermie e. V. bewertet den vorliegenden Gesetzesentwurf als wichtigen Schritt in die richtige Richtung. Weitere Maßnahmen sind jedoch erforderlich und zielführend, um den Ausbau der Geothermie und damit den Klimaschutz weiter zu beschleunigen. Der BVG ruft die Mitglieder des Deutschen Bundestages und des Bundesrates dazu auf, die genannten Maßnahmen in den Gesetzesentwurf aufzunehmen. Für den weiteren Dialog stehen wir gerne zur Verfügung.

Auf den folgenden Seiten finden Sie detaillierte Ausführungen zu den genannten Punkten.

DETAILLIERTE AUSFÜHRUNGEN

des Bundesverbands Geothermie e. V. (BVG) zum Entwurf eines Gesetzes zur Beschleunigung von Genehmigungsverfahren für Geothermieranlagen, Wärmepumpen und Wärmespeichern sowie weiterer rechtlicher Rahmenbedingungen (GeoWG, RefE vom 27. August 2024, Kabinettsbeschluss: 4. September 2024)

Grundsätzliche Einordnung

Bei Stadtwerken, privaten Energieversorgern und Industrieunternehmen ist das Interesse an Geothermie deutlich gestiegen. Über 150 Projekte für tiefengeothermische Fernwärme, Stromerzeugung und die Co-Produktion von Lithium sind aktuell in der Entwicklung. Über 400.000 oberflächennahe Erdwärmeheizungen sind aktuell in Betrieb; jedes Jahr kommen Zehntausende hinzu. Langfristig können die gängigen geothermischen Technologien mehr als die Hälfte des nationalen Wärme- und Kältebedarfs decken. Die Umsetzungsdauer tiefengeothermische Projekte beträgt, je nach Komplexität der Genehmigung und Umsetzung, in der Regel mindestens fünf Jahre, bei Anlagen mit mehreren Doubletten-Bohrungen teilweise zehn Jahre und mehr. Bei Straffung und Erleichterung von Genehmigungsverfahren ließen sich Projekte bestenfalls in zwei bis drei Jahren realisieren.

Vorschläge für Verbesserungen im Gesetzesentwurf:

Aus Sicht des BVG bedürfen folgende Aspekte des vorliegenden Entwurfs einer Anpassung und Ergänzung:

Art. 1 Gesetz zur Beschleunigung der Genehmigung von Geothermieranlagen, Wärmepumpen sowie Wärmespeichern (GeoWG)

§ 2 Anwendungsbereich

Dieses Gesetz ist anzuwenden auf die Zulassung **folgender Vorhaben**

1. einer Anlage zur Aufsuchung oder Gewinnung **und Nutzung** von Tiefengeothermie einschließlich der erforderlichen **geophysikalischen Erkundungen und Bohrungen sowie die notwendigen Anlagen zur Nutzbarmachung von Erdwärme**

Explorations- und Aufsuchungsmaßnahmen sind zentrale Bestandteile von Geothermievorhaben und sollten explizit im Anwendungsbereich genannt werden. Bei geophysikalischen Erkundungen stehen die Erkundungsmaßnahmen im Vordergrund; der Anwendungsbereich sollte sich deshalb auf die Zulassung der Vorhaben erstrecken und nicht auf die Zulassung von Anlagen beschränkt sein. In den Geltungsbereich des Gesetzes sollte nicht nur die Gewinnung von Erdwärme, sondern auch deren Umwandlung in nutzbare Wärme bis zur Einspeisung in ein Wärmenetz und deren Umwandlung in elektrischen Strom aufgenommen werden, wenn sie in unmittelbarem betrieblichem Zusammenhang mit der Gewinnung erfolgen. Auch dafür sollten die Erleichterungen durch das GeoWG gelten (vgl. dazu auch unten zu Art. 2 GeoWG, § 4 BBergG).

§ 4 Übertreffendes öffentliches Interesse, Flächenverfügbarkeit

Abs. 3 (neu)

Eigentümer und sonstige Nutzungsberechtigte haben zur geophysikalischen Erkundung des Untergrundes und zur Vorbereitung und Durchführung eines Vorhabens die Durchführung von geophysikalischen und anderen Messungen, Boden- und Grundwasseruntersuchungen einschließlich der vorübergehenden Anbringung von Messeinrichtungen und Markierungszeichen, notwendige Kampfmittelräumungen, archäologische Untersuchungen und Bergungen und sonstige Vorarbeiten durch den Träger des Vorhabens oder von ihm Beauftragte zu dulden. Entstehen durch eine Maßnahme nach Satz 1 einem Eigentümer oder sonstigen Nutzungsberechtigten unmittelbare Vermögensnachteile, so hat der Träger des Vorhabens eine angemessene Entschädigung in Geld zu leisten. Kommt eine Einigung über die Geldentschädigung nicht zustande, so setzt die nach Landesrecht zuständige Behörde auf Antrag des Trägers des Vorhabens oder des Berechtigten die Entschädigung fest. Vor der Entscheidung sind die Beteiligten zu hören.

Abs. 4 (neu)

Die öffentliche Hand ist verpflichtet, ihre Grundstücke für Vorhaben nach diesem Gesetz sowie für Wärmenetze nach dem Wärmeplanungsgesetz zu angemessenen Bedingungen zur Verfügung zu stellen, soweit dem nicht bestehende Nutzungen oder sonstige überwiegende öffentliche Interessen entgegenstehen.

Bereits für die Erkundung tiefengeothermischen Potenzials ist der Zugang zu öffentlichen und privaten Grundstücken für kurzzeitige seismische Messungen erforderlich. Deshalb sollte mit der als Absatz 3 vorgeschlagenen Regelung für kurzzeitige und unerhebliche Eingriffe z.B. durch geophysikalische Untersuchungen eine allgemeine Duldungspflicht für öffentliche und private Grundstücke geregelt werden. Der Absatz ist entsprechenden Regelungen für Vorarbeiten für Schienenwege und Straßen nachgebildet (vgl. § 16a Bundes-Fernstraßengesetz und § 17 Allgemeines Eisenbahngesetz).

Für die Realisierung der Vorhaben, insbesondere für Bohrplätze und Wärmenetze, ist die Flächenverfügbarkeit ebenfalls erforderlich. Da die bestehenden Regelungen nicht immer ausreichen, um den erforderlichen Zugriff zu ermöglichen, sollten öffentliche Einrichtungen dazu verpflichtet werden, ihre Grundstücke für derartige Vorhaben zur Verfügung zu stellen (Absatz 4). Dieser Vorschlag folgt der Regelung im EEG über eine besondere Duldungspflicht der öffentlichen Hand für Erneuerbare-Energien-Anlagen zur Stromerzeugung für die Verlegung von Leitungen geregelt (§ 11a EEG). Solche Regelungen sollten auch für Anlagen zur Erzeugung erneuerbarer Wärme gelten.

Ferner sollte ein Duldungsrecht für die Verlegung von Fernwärmetransportleitungen eingeführt werden, um den Ausbau und die Nutzung von Tiefer Geothermie im Fernwärmesystem zu fördern. Damit ließen sich Verlegungswege von Leitungen optimieren und bürokratische Hindernisse und Verzögerungen bei infrastrukturell bedeutenden Projekten reduzieren.

Ebenso ist eine Bereitstellung von öffentlichen Grundstücken (z.B. Sportplätze, Grünflächen, Gehwege) für die Installation von Erdwärmesonden und Kollektoren für die Umsetzung von Anlagen der oberflächennahen Geothermie sinnvoll und ohne Beeinträchtigung der Primärnutzung möglich.

§ 6 Maßgabe für ~~die Anwendung § 39 Absatz 1 Nummer 1~~ des Bundesnaturschutzgesetzes

§ 39 Absatz 1 Nummer 1 ~~und § 44 Absatz 1 Nummer 2~~ des Bundesnaturschutzgesetzes vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 8. Mai 2024 (BGBl. 2024 Nr. 153) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung ~~ist sind~~ bei der Zulassung einer ~~Anlage der seismischen Exploration für die~~ Tiefengeothermie mit der Maßgabe anzuwenden, dass eine seismische Exploration in der Regel nicht zu einer mutwilligen Beunruhigung ~~oder erheblichen Störung~~ wild lebender Tiere führt.

In der Begründung zu § 6 GeoWG wird zu Recht ausgeführt, dass seismische Explorationsen nur so kurzzeitige und unerhebliche Geräusche verursachen, dass damit keine mutwillige Beunruhigung wild lebender Tiere im Sinne der allgemeinen artenschutzrechtlichen Regelungen des § 39 BNatSchG erfolgt. Dasselbe gilt auch in Bezug auf die Störung besonders geschützter Tierarten im Sinne der Regelung des besonderen Artenschutzes gemäß § 44 BNatSchG. Insgesamt gehen die Auswirkungen einer seismischen Exploration auf wilde Tiere und Pflanzen nicht über die Auswirkungen des LKW-Verkehrs oder von Maschinen der Land- oder Forstwirtschaft hinaus. Diese sind naturschutzrechtlich ebenfalls in der Regel als unerheblich einzustufen. Da seismische Explorationsen in aller Regel zeitlich deutlich vor der Zulassung einer Tiefengeothermieanlage erfolgen, sollte die Regelung nur für die Zulassung der Exploration und nicht für die Anlagenzulassung gelten.

Vor dem Hintergrund, dass eine erleichternde Maßgabe zur Anwendung des Bundesnaturschutzgesetzes bereits getroffen wurde, wird ergänzend die Aufnahme einer klarstellenden Regelung in § 6 GeoWG angeregt, dass seismische Untersuchungen nicht unter die in Brut- und Setzzeiten nach § 39 Abs. 5 BNatSchG verbotenen Tätigkeiten fallen, soweit sie sich auf Nutz- und Forstwege beschränken. Gegenwärtig sind Seismikmessungen nur ca. 4-5 Monate im Jahr (Herbst/ Winter) möglich, daher lohnt es kaum den erforderlichen Maschinenpark in Deutschland vorzuhalten. Ein Großteil dieser Kapazitäten wird deshalb für die Suche nach Öl und Gas im Ausland verwendet und steht für nationale Explorationsanstrengungen nur eingeschränkt zur Verfügung.

§ 7 Ansprüche bei Nutzungsbeeinträchtigung

Eine unwesentliche Beeinträchtigung im Sinne des § 906 Absatz 1 Satz 1 des Bürgerlichen Gesetzbuches liegt bei einer Anlage nach § 2 vor, wenn die zugeführte oder entzogene Wärme nicht

- ~~1. die Untergrundtemperatur um mehr als sechs Kelvin verändert und~~
- ~~2. eine bestehende oder konkret geplante Nutzung des Grundstücks unmöglich macht oder wesentlich erschwert.~~

Nummer 1 sollte gestrichen werden. Die Festlegung eines Temperaturwertes ist ohne Definition der Tiefenlage, der Betriebsdauer und des örtlichen Bezugspunktes nicht sachgerecht. Zielführender ist ein Rückgriff auf die technische Richtlinie VDI 4640 Blatt 2 - Thermische Nutzung des Untergrunds, die als wesentliche Richtlinie dem Stand der Technik entspricht und eine nachhaltige Erdwärmennutzung sicherstellt. Solche technischen Regeln können schon nach den bestehenden Regelungen des § 906 Abs. 1 BGB zur Konkretisierung unwesentlicher Beeinträchtigungen herangezogen werden.

Art. 2 Änderung des Bundesberggesetzes

§ 4 Begriffsbestimmungen

Abs. 2 Satz 2 (neu)

Zur Gewinnung von Erdwärme gehört auch deren Umwandlung in nutzbare Wärme bis zur Einspeisung in ein Wärmenetz und deren Umwandlung in elektrischen Strom, wenn sie in unmittelbarem betrieblichem Zusammenhang mit der Gewinnung erfolgen.

Abs. 3 Satz 2

Eine Aufbereitung liegt nicht vor, wenn eine Tätigkeit im Sinne des Satzes 1 mit einer sonstigen Bearbeitung oder Verarbeitung von Bodenschätzen (Weiterverarbeitung) oder mit der Herstellung anderer Erzeugnisse (Nebengewinnung) durchgeführt wird und das Schwergewicht der Tätigkeit nicht bei der Aufbereitung liegt; die Nutzung von Erdwärme **außerhalb des Gewinnungsbetriebs** ist einer Weiterverarbeitung gleichzustellen.

Nach gängiger Praxis unterfällt bei Geothermieanlagen (Heizwerke und/oder Kraftwerke) nur der Primär- bzw. Thermalwasserkreislauf dem Bergrecht, während die Umwandlung der Wärme des Primärkreislaufs im Wärmetauscher und deren Einspeisung in das Fernwärmenetz sowie die Umwandlung in elektrischen Strom durch eine ORC-Anlage lediglich dem Baurecht unterliegen. Darüber hinaus muss durch das geltende Bergrecht die Aufsicht über ein einheitliches Geothermieanlagen (Heizwerke und/oder Kraftwerke) zwischen Bergaufsicht und Bauaufsicht aufgeteilt werden. Diese Aufteilung führt zu erhöhtem Verwaltungsaufwand. Die Nutzung der Erdwärme sollte deshalb durch Änderung des Bundesberggesetzes in den Gewinnungsbegriff und damit in den Anwendungsbereich des Bergrechts und den Zuständigkeitsbereich der Bergbehörden einbezogen werden.

§ 31 Förderabgabe

Abs. 1 Satz 5 (neu)

Der Inhaber einer Bewilligung hat jährlich für die innerhalb des jeweiligen Jahres aus dem Bewilligungsfeld gewonnenen oder mitgewonnenen bergfreien Bodenschätze eine Förderabgabe zu entrichten. Gleiches gilt für den Bergwerkseigentümer. Eine Förderabgabe ist nicht zu entrichten, soweit die Bodenschätze ausschließlich aus gewinnungstechnischen Gründen gewonnen und nicht wirtschaftlich verwertet werden. Satz 3 gilt nicht für die Errichtung eines Untergrundspeichers. **Eine Förderabgabe ist ferner nicht zu entrichten für die Gewinnung von Erdwärme und einer damit verbundenen Gewinnung kritischer Rohstoffe aus dem Thermalwasser.**

Zur Beschleunigung der Wärmewende muss die Gewinnung von Erdwärme von Abgaben befreit werden. Die Befreiung sollte sich auch auf gemeinsam mit der Erdwärme gewonnene kritische Rohstoffe wie z.B. Lithium erstrecken, da eine solche Mitgewinnung die Gewinnung von Erdwärme attraktiver und effizienter macht und ebenfalls zur Versorgungssicherheit beiträgt. Die Einstufung als kritische Rohstoffe erfolgt durch die Verordnung (EU) 2024/1252 zur Versorgung mit kritischen Rohstoffen (Critical Raw Materials Act, CRMA). Durch eine bundeseinheitliche Regelung werden die von den Ländern erlassenen Befreiungen, die jeweils nur für einen bestimmten Zeitraum zulässig sind (§ 32 Abs. 2 Nr. 1 BBergG), obsolet.

§ 57e Verfahren im Zusammenhang mit Vorhaben zur Erzeugung von Energie aus erneuerbaren Quellen

Abs. 8 (neu)

Soweit der Unternehmer dies beantragt, schließt die Zulassung von Betriebsplänen nach Absatz 1 andere den Betrieb betreffende behördliche Entscheidungen mit ein.

Diese Regelung eröffnet dem Betreiber die Möglichkeit, auf Antrag eine Zulassungsentscheidung mit Konzentrationswirkung zu erhalten. Dadurch kann das Verfahren beschleunigt und die Genehmigungen können besser aufeinander abgestimmt werden. Eine einheitliche Zulassung mit Konzentrationswirkung ist aber nur sinnvoll, soweit der Unternehmer bereit und in der Lage ist, die Antragsunterlagen für alle eingeschlossenen Entscheidungen zum gleichen Zeitpunkt einzureichen und die Einhaltung aller Genehmigungsvoraussetzungen nachzuweisen. Ist das nicht der Fall, soll er weiterhin die Möglichkeit haben, die erforderlichen Entscheidungen separat zum jeweils passenden Zeitpunkt zu beantragen.

§ 68 Erlass von Bergverordnungen

Abs. 2 Nr. 3

Das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie erlässt Bergverordnungen,

1. ...

3. soweit sie Tiefbohrungen und damit zusammenhängende Tätigkeiten des Bohrlochbergbaus betreffen oder sonst für gleichartige Verhältnisse der Schutz der in den §§ 65 bis 67 bezeichneten Rechtsgüter und Belange durch Bergverordnungen nach Absatz 1 nicht gleichwertig sichergestellt wird oder soweit Rechtsakte des Rates oder der Kommission der Europäischen Gemeinschaften oder Beschlüsse internationaler Organisationen oder zwischenstaatliche Vereinbarungen, die Gegenstände dieses Gesetzes betreffen, durchgeführt werden.

Anforderungen an die Errichtung bzw. die Durchführung von Bohrungen und den Betrieb von Bohrungen sind bisher auf Landesebene durch spezielle Tiefbohrverordnungen oder allgemeine Bergverordnungen der Länder geregelt. Das führt zu unterschiedlichen Regelungen. Teilweise sind für ein und dieselbe Bohranlage in verschiedenen Bundesländern spezielle Zulassungen erforderlich. So gibt es für Bohrgerüste in Rheinland-Pfalz und Nordrhein-Westfalen spezielle Genehmigungsvorbehalte (§ 12 Abs. 2 der jeweiligen BVOT), Baden-Württemberg verlangt dafür eine Bauartzulassung (§ 36 Abs. 2 TGBPVO BW) und Bayern regelmäßige Sachverständigenprüfungen (§ 39 BayBergV).

Für einen globalen Markt wie die Durchführung von Tiefbohrungen ist eine derart dezentrale Regelung nicht mehr zeitgemäß. Deshalb sollten die Tiefbohrverordnungen der Länder durch eine bundeseinheitliche Tiefbohrverordnung ersetzt werden. Dafür sollte im Bundesberggesetz die Ermächtigung des Bundes für solche Regelungen klargestellt werden.

Art. 2a Änderung der UVP-Verordnung Bergbau

§ 1 Vorhaben

Satz 1 Nr. 8 und Nr. 8a

Der Umweltverträglichkeitsprüfung bedürfen die nachfolgend aufgeführten betriebsplanpflichtigen Vorhaben.

[...]

8. **Aufsuchung und Gewinnung von Erdwärme mit** Tiefbohrungen ab 1 000 Metern Teufe
 - a) ~~zur Gewinnung von Erdwärme~~ in Naturschutzgebieten nach § 23 des Bundesnaturschutzgesetzes oder in Natura 2000-Gebieten nach § 7 Absatz 1 Nummer 8 des Bundesnaturschutzgesetzes, ~~oder~~
 - b) ~~Tiefbohrungen zur Aufsuchung und Gewinnung von Erdwärme~~ mit Aufbrechen von Gestein unter hydraulischem Druck, es sei denn, es werden keine wassergefährdenden Gemische eingesetzt und das Vorhaben liegt nicht in einer Erdbebenzone 1 bis 3 nach DIN EN 1998 Teil 1, Ausgabe Januar 2011*,
 - c) **im Übrigen nach Maßgabe einer allgemeinen Vorprüfung nach den Vorschriften des Teils 2 Abschnitt 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung;**
- ~~8a.~~ [entfällt bzw. wird inhaltlich in Nr. 8 Buchst. b) überführt]

Nach geltendem Recht können die erforderlichen Maßnahmen zur Aufsuchung und Gewinnung von Erdwärme unter mehrere UVP-Tatbestände fallen. Die Auffangregelung für Tiefbohrungen (§ 1 Nr. 10 UVP-Bergbau) unterscheidet zwischen Aufsuchungs- und Gewinnungsbohrungen. So können für ein und dasselbe Vorhaben mehrere UVP-Vorprüfungen erforderlich werden, beispielsweise für Tiefbohrungen zur Aufsuchung, für die spätere Umwidmung der Tiefbohrungen für die Gewinnung, für die Wasserentnahme oder gegebenenfalls weitere Tatbestände wie die Rodung von Wald. Die Unterscheidung zwischen Aufsuchungs- und Gewinnungsbohrungen ist für Erdwärmebohrungen nicht sinnvoll, weil Aufsuchungsbohrungen von vornherein mit dem Ziel einer späteren Gewinnung im Fall der Fündigkeit niedergebracht werden.

Mit der vorgeschlagenen Änderung werden die Regelungen zur UVP-Pflicht der Aufsuchung und Gewinnung von Erdwärme so geändert, dass für jede Errichtung oder Änderung einer Tiefengeothermieanlage und alle mit der Aufsuchung und Gewinnung zusammenhängenden Maßnahmen nur eine einzige UVP-Vorprüfung erforderlich ist. Absatz 1 Nummer 8 wird insoweit zu einem umfassenden und speziellen, andere UVP-Tatbestände verdrängenden Tatbestand für die UVP-Pflicht der Aufsuchung und Gewinnung von Erdwärme.

Art. 3 Änderung des Wasserhaushaltsgesetzes

§ 11a Verfahren bei Vorhaben zur Erzeugung von Energie aus erneuerbaren Quellen

Abs. 7 (neu)

Gewässerbenutzungen zum Zwecke des Betriebs einer Großwärmepumpe oder Großkälteanlage, die einer Erlaubnis nach diesem Gesetz bedürfen, sind der zuständigen Behörde anzuzeigen. Gewässerbenutzungen nach Satz 1 bedürfen keiner Erlaubnis, wenn die zuständige Behörde binnen eines Monats nach Eingang der Anzeige nichts Anderes mitteilt.

Der Ergänzungsvorschlag entspricht der Sache nach der im Referentenentwurf vom 27. Juni 2024 in § 11a als neuer Absatz 8 vorgesehenen Regelung, mit der eine Anzeigepflicht statt eines Erlaubniserfordernisses begründet worden wäre. Im vom Kabinett beschlossenen Referentenentwurf vom 27. August 2024 fehlt

diese Regelung. Die Änderung erleichtert die Genehmigungsverfahren und entlastet damit auch die Behörden. Daher wäre die Wiederaufnahme einer entsprechenden Regelung wünschenswert und zielführend.

§ 46 Erlaubnisfreie Benutzung des Grundwassers

Art. 3 Abs. 1 Nr. 1 des Artikelgesetzes

In § 46 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 werden nach dem Wort „Haushalt“ die Wörter „inklusive Wärmeversorgung über den Entzug von Wärme aus dem Wasser **sowie Kälteversorgung über den Eintrag von Wärme in das Wasser**“ eingefügt.

Neben der Nutzung erneuerbarer Wärme ist auch die Kältenutzung des Grundwassers für die Dekarbonisierung unserer Energieversorgung relevant. Deshalb sollte neben dem Heizen mit Grundwasser bzw. Erdwärme auch das Kühlen mit Grundwasser bzw. Erdwärme erleichtert werden. Dies auch deshalb, weil ein und dieselbe Anlage der oberflächennahen Geothermie im Idealfall sowohl zur Wärmeversorgung von Gebäuden durch Wärmeentzug aus dem Grundwasser im Winter als auch zur Kühlung von Gebäuden durch Wärmeeintrag in das Grundwasser im Sommer genutzt wird. So wird Wärme saisonal gespeichert und die Effizienz der Anlage erhöht.

Art. 3a (neu) Änderung des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung

Anlage 1 Liste „UVP-pflichtige Vorhaben“

Nr. 13.3

Entnehmen, Zutagefördern oder Zutageleiten von Grundwasser oder Einleiten von Oberflächenwasser zum Zwecke der Grundwasseranreicherung, **mit Ausnahme der Entnahme und Wiedereinleitung von geothermisch genutztem Wasser in den Grundwasserleiter, aus dem es stammt**, jeweils mit einem jährlichen Volumen an Wasser von [...].

Mit der Ergänzung wird klargestellt, dass die UVP-Pflicht für die Gewinnung von Erdwärme in § 1 der UVP-V Bergbau abschließend geregelt und eine gesonderte UVP-Vorprüfung oder UVP für die Entnahme und das Wiedereinleiten geothermisch genutztes Grundwassers nach Nr. 13.3 UVP-G nicht erforderlich ist. Bei der geothermischen Nutzung wird Grundwasser in einem geschlossenen Kreislauf geführt. Erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen, wie sie bei einseitigen Entnahmesystemen oder einer Grundwasseranreicherung mit Oberflächenwasser auftreten können, sind insbesondere bei geschlossenen Tiefengrundwasserkreisläufen nicht zu befürchten.

Ergänzende Maßnahmen

Die vorgenannten Anpassungsvorschläge enthalten die wesentlichen Aspekte, die aus Sicht des BVG im Rahmen des Gesetzgebungsverfahrens zum GeoWG ergänzt werden sollten. Weitere Vorschläge für Gesetzesänderungen zur Erleichterung und Beschleunigung der Umsetzung von Geothermievorhaben finden sich in der Synopse „Klimaneutrale Wärme aus Geothermie 2045“, die der Stellungnahme des BVG zum Referentenentwurf angehängt ist. Sie betreffen unter anderem:

a) Privilegierung im Außenbereich

Die Privilegierung von Tiefengeothermievorhaben im bauplanungsrechtlichen Außenbereich soll durch das vom Bundeskabinett am 04.09.2024 beschlossene Gesetz zur Stärkung der integrierten Stadtentwicklung geregelt werden (BR-Drs. 436/24). Mit einem besonderen gesetzlichen Privilegierungstatbestand für die Geothermie soll klargestellt werden, dass die Nutzung geothermischer Energie im Außenbereich genauso wie die Nutzung der Windkraft bauplanungsrechtlich privilegiert ist (Ergänzung in § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB). Diese Ergänzung ist notwendig und wird vom BVG explizit unterstützt.

b) Erleichterungen für oberflächennahe Geothermie

Die Herausnahme der oberflächennahen Geothermie aus dem Bergrecht, die Vorhaben bis 400 m Tiefe betrifft, soll im Rahmen des Bürokratieentlastungsgesetzes IV klargestellt werden [Regierungsentwurf, BT-Drs. 20/11306, Art. 36 des Gesetzes zur Änderung des § 3 Abs. 3 Satz 2 Nr. 2 Buchst. b BBergG]. Dieser Schritt ist erforderlich, um die Umsetzung von kleinen, dezentralen Erdwärmeheizungen zu erleichtern. Nachbarschaftliche Belange können über das Nachbarschaftsrecht geregelt werden.

Oberflächennahe Geothermievorhaben sollten auch vom Prüfverfahren nach dem Standortauswahlgesetz für ein Endlager für hochradioaktive Abfälle ausgenommen werden (vgl. § 21 Abs. 2 StandAG).

c) Beschleunigungsgebiete für tiefe und oberflächennahe Geothermie

Bei der Genehmigung einer Anlage zur Erzeugung von Wärme aus Erneuerbaren Energien oder eines Gebäude- oder Wärmenetzes sollte die Umweltverträglichkeitsprüfung und eine Vorprüfung des Einzelfalls sowie eine artenschutzrechtliche Prüfung nicht erforderlich sein, soweit die Anlage oder das Netz in einem Gebiet liegt, für das in einem Plan eine Anlage zur Erzeugung von Wärme aus Erneuerbaren Energien oder eine Gebäude- oder Wärmenetz vorgesehen ist (Beschleunigungsgebiete). Für oberflächennahe Geothermie sollten zur Umsetzung von Wärmeplänen Beschleunigungsgebiete festgesetzt werden können, in denen Erdwärmesonden keiner wasserrechtlichen Erlaubnis, sondern nur einer Anzeige bedürfen.

Mit dem im Gesetzgebungsverfahren befindlichen Gesetz zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2023/2413 in den Bereichen Windenergie an Land und Solarenergie sowie für Energiespeichieranlagen am selben Standort (Regierungsentwurf, BT-Drs. 10/12785) sollen Regelungen zur Ausweisung von Beschleunigungsgebieten für die Windenergie an Land und die Solarenergie (§§ 249a und 249 c BauGB) und zur besonderen Verfahrensbeschleunigung in diesen Gebieten (§ 6b und 6c des Windenergieflächenbedarfsgesetzes). Vergleichbare Regelungen über Beschleunigungsgebiete sollten auch für die tiefe und die oberflächennahe Geothermie getroffen werden.

d) Naturschutzrechtliche Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen: Freie Wahl zwischen Geldersatz und Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen (§ 15 BNatSchG)

Für Erneuerbare Energien sollte der Vorrang der Realkompensation bei der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung aufgegeben werden und es sollte dem Vorhabenträger überlassen werden, welche Form der Kompensation er wählt. Aus dem Blickwinkel der Akzeptanzsicherung kann eine Realkompensation hilfreich sein. Demgegenüber steht aber ein erheblich gesteigerter Aufwand für den Antragsteller. Daher sollte eine Wahlmöglichkeit zwischen Realkompensation und einem monetären Ausgleich eröffnet werden.

e) Erleichterungen beim Glykoleinsatz in Wärmenetzen

Kalte Nahwärmenetze ermöglichen den energie- und kosteneffizienten Einsatz von Erdwärme mithilfe von Erdwärmesonden und -kollektoren in Quartieren. Neben der Wärmeproduktion über diese Quellenanlagen ist auch technisch ein Wärmeeintrag über das Wärmenetz selbst möglich, das Genehmigungsrecht steht hier jedoch mit der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) entgegen. Sie schreibt vor, dass die Rohrleitungen beim Einsatz von Glykolen doppelwandig ausgeführt sein müssen. Die Rohrleitungen sind aber auch bei einwandiger Ausführung sicher zu betreiben. Daher sollte die einwandige Ausführung bei kalten Nahwärmenetzen, in die Erdwärmeeinrichtungen einspeisen, grundsätzlich gestattet sein (siehe § 35 AwSV).

f) Verringerung der Bauzeitbeschränkungen (bspw. aufgrund der Vegetationsperiode)

Die Schnitt- und Fällverbote im Naturschutzrecht (§ 39 BNatSchG) gelten auch für Straßenbäume, Alleen und Bäume in der freien Landschaft. Im Schutzzeitraum vom 1. März bis zum 30. September kann dementsprechend nicht gebaut werden, wenn umfangreiche Baumfällungsmaßnahmen im Rahmen der Vorhabenrealisierung notwendig sind. Um die Wärmewende zu beschleunigen, sollte hier eine Ausnahme für Vorhaben von öffentlichem Interesse eingeführt werden, sofern nur eine geringfügige naturschutzrechtliche Beeinträchtigung vorliegt.

g) Faire Preise und Investitionssicherheit

Neben Erleichterungen und Beschleunigungen im Genehmigungsrecht sollte die Attraktivität von Erdwärmeeinrichtungen durch die Herstellung fairer Energiepreise sichergestellt werden. Die Belastungen des Strompreises durch Stromsteuer und Mehrwertsteuer sowie Netzentgelte sollte verringert werden. Bei der Preisgestaltung von Fernwärme aus Geothermie kommen gegenwärtig fossile Indexwerte (zumeist Erdgas) zur Anwendung (§ 24 AVBFernwärmeV). Die erneuerbare Wärmequelle Geothermie ist damit an den fossilen Energiemarkt gekoppelt. Für eine faire und nachvollziehbare Kostenstruktur muss deshalb ein eigener Geothermie-Indexwert geschaffen werden. Zudem sollte die Mittelausstattung der Bundesförderung effiziente Wärmenetze (BEW) ausgebaut und abgesichert werden, um Projektentwicklern, aber auch der Bohrindustrie Investitionssicherheit zu bieten. Zur Absicherung der Investition in tiefergeothermische Bohrungen sollte zeitnah ein Absicherungssystem eingeführt werden.

h) Gesetzliche Verankerung der Förderung, Explorationsprogramm

Die Verbesserung der Datenlage ist unabdingbar, um die Potenziale zur thermischen Nutzung des Untergrundes zur Gewinnung von Erdwärme, aber auch zur saisonalen Wärmespeicherung und zur Abgabe von Wärme zur Gebäudeklimatisierung nutzen zu können. Um diesem Informationsdefizit entgegenzuwirken, braucht es ein gesondertes Förderprogramm.

Über den Bundesverband Geothermie e. V.:

Der 1991 gegründete Bundesverband Geothermie e. V. (BVG) ist ein Zusammenschluss von Unternehmen und Einzelpersonen, die auf dem Gebiet der Erdwärmenutzung in allen Bereichen der Forschung und Anwendung tätig sind. Er vereint Mitglieder aus Industrie, Wissenschaft, Planung und der Energieversorgungsbranche. Hauptaufgaben des Verbandes sind die Information der Öffentlichkeit über die Nutzungsmöglichkeiten geothermischer Energie zur Wärme- und Stromerzeugung sowie der Dialog mit politischen Entscheidungsträgern. Der BVG organisiert den jährlichen Geothermiekongress DGK ebenso wie Workshops zu aktuellen Themen und ist Herausgeber der Fachzeitschrift „Geothermische Energie“ sowie weiterer Informationsmaterialien.

Kontakt:

Bundesverband Geothermie e. V.
Albrechtstraße 22
10117 Berlin

Gregor Dilger
Geschäftsführer

E-Mail: gregor.dilger@geothermie.de

Florian Stanko
Leiter Politik

E-Mail: florian.stanko@geothermie.de